



LANDESVERBAND DER **HEBAMMEN**
Nordrhein-Westfalen e.V.

Fortbildungspflicht für Hebammen

Empfehlungen des Landesverbandes der
Hebammen NRW e. V. zur Umsetzung



Inhalt

Ziel der Broschüre	4
Kurze Historie und Hintergrund	6
Rechtliche Grundlagen	8
Hebammenberufsordnung	9
Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 SGB V.	11
Evaluation der Umsetzung der Fortbildungspflicht für Hebammen NRW und konzeptionelle Empfehlungen	11
Wen betrifft die Fortbildungspflicht?	13
Was passiert, wenn der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen wird?	13
Überprüfungsprozedere	14
Überprüfungsrhythmus	15
Wer prüft?	15
Grundlagen und Kriterien zur Beurteilung der Eignung von Fortbildungen	15
Inhaltliche Kriterien anererkennungsfähiger Fortbildungen	17
Eignung von Fortbildungen zu sogenannten komplementären Heilmethoden.	23
Welche Fortbildungsformen sind geeignet?	24
Evidenzbasierung der Fortbildungen	25
Lernzielformulierung und Lernerfolgskontrollen.	25
Qualifikation der Referent*innen	26
Anerkennung der Eignung und Bescheinigung einer Fortbildung	27
Ausschreibung eines Angebots	28
Fortbildungsbescheinigungen.	28
Teilnahmelisten	29
Fortbildungsangebote	30
Landesverband der Hebammen NRW	30
Deutscher Hebammenverband und E-Learning-Plattform.	31
Gesundheitsämter	31
Anlagen	32
Quellen	34
Impressum	35

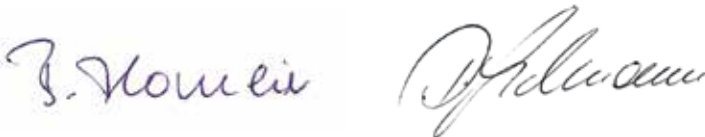
Liebe Kolleg*innen,

mit dieser Broschüre halten Sie die aktualisierte Fassung der Empfehlungen Ihres Landesverbandes zur Umsetzung der Fortbildungspflicht in Nordrhein-Westfalen in den Händen.

Die Fortbildungspflicht ist in der Hebammenberufsordnung NRW (HebBO NRW) verankert, doch die Umsetzung wirft immer wieder Fragen auf.

Daher hatte der Landesverband 2012 in Zusammenarbeit mit dem damaligen Gesundheitsministerium und dem Landesverband der Ärzt*innen des öffentlichen Gesundheitsdienstes die erste Auflage dieser Broschüre erstellt. Ziel war es einerseits, den Hebammen Empfehlungen an die Hand zu geben, wie sie ihrer Fortbildungspflicht nachkommen können. Andererseits sollten aber auch die aufsichtsführenden Behörden möglichst einheitliche Kriterien zur Überprüfung erhalten.

Die Novellierung der Berufsordnung und der uneinheitliche Umgang der Gesundheitsämter mit der Anerkennung von Fortbildungsstunden erforderten eine Anpassung der Empfehlungen, damit es eine aktualisierte Grundlage gibt, an der sich alle Seiten orientieren können.



Barbara Blomeier und Daniela Erdmann

Vorsitzende im Landesverband der Hebammen NRW



Ziel der Broschüre

Bereits seit 2002 sind die Hebammen in Nordrhein-Westfalen, wie die meisten anderen Gesundheitsberufe auch, zur Fortbildung verpflichtet. In Zusammenarbeit mit dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Gesundheit, den Gesundheitsämtern und in Abstimmung mit dem Landesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes wurden 2012 erstmalig Empfehlungen zur Umsetzung der Fortbildungspflicht herausgegeben. Schon damals war es ein wichtiges Ziel, mit den Empfehlungen eine einheitliche Handhabung der Überprüfung zu ermöglichen.

Starke Strukturen und hohe Qualität sind gefragt

Hebammen sind in einem höchst verantwortungsvollen Bereich der Gesundheitsfürsorge tätig. Sie stellen sich dieser Verantwortung, indem sie dafür Sorge tragen, dass sie ihren Kenntnisstand erhalten, aktualisieren und erweitern. Sie üben Handlungsabläufe und Standards regelmäßig ein und vertiefen sie.

Dem zunehmend hohen Anspruch an die fachliche Expertise der Hebamme, ob grundständig ausgebildet oder akademisiert, muss mit passenden Fortbildungsangeboten Rechnung getragen werden. Dabei sollte das Sammeln von Fortbildungsstunden möglichst niederschwellig möglich sein, damit Zeitaufwand und Kosten für die einzelne Hebamme in einem angemessenen Rahmen bleiben.

Gleichzeitig besteht ein hoher Qualitätsanspruch an Fortbildungsangebote und Referenten. Kriterien des Qualitätsmanagements müssen erfüllt und berufliches Handeln leitlinienorientiert ausgerichtet werden. Gesellschaftliche Veränderungen erfordern außerdem mehr denn je berufliche Flexibilität und die Bereitschaft der beruflichen Weiterentwicklung. Hierzu ist ein vielseitiges Fortbildungsangebot von zunehmender Bedeutung, dessen Qualität strukturgeleitet überprüft werden muss.

NRW-Empfehlungen sorgen für Orientierung

Um die vielerorts wachsenden Unsicherheiten bei Hebammen, Anbietern und den prüfenden Stellen zu reduzieren, sind transparente, nachvollziehbare und verbindliche Strukturen wichtiger denn je. Hierdurch werden die Planungssicherheit auf Seiten der Hebammen und Veranstalter verbessert, das Prüfungsverfahren erleichtert und personelle Ressourcen geschont.

Die vorliegenden Empfehlungen bringen die verschiedenen Aspekte nun zusammen und sorgen für Orientierung. Empfehlungen stellen keine Bestimmungen mit rechtlich bindendem Charakter dar! Die Anerkennung von Fortbildungen und die Überprüfung, ob eine Hebamme ihrer Fortbildungspflicht ausreichend nachgekommen ist, obliegt ausschließlich dem einzelnen Gesundheitsamt.



Kurze Historie und Hintergrund

Gesetzliche Grundlage der Fortbildungsverpflichtung für Hebammen sind Hebammen-gesetze und Berufsordnungen der Länder. Auch der Vergütungsvertrag der gesetzlichen Krankenkassen mit den freiberuflich tätigen Hebammen schreibt seit 2007 Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Hebammenbetreuung auf aktuellem wissenschaftlichen Stand vor. Er berechtigt die Verbände der Krankenkassen, die Erfüllung der Vertragspflichten der angeschlossenen Hebammen zu überprüfen.

Seit 2002 hat das Gesundheitsministerium NRW in der Hebammenberufsordnung (HebBO NRW) die Fortbildungspflicht für sein Land genauer geregelt. Den unteren Gesundheitsbehörden wurden Empfehlungen zur Umsetzung der Fortbildungspflicht an die Hand gegeben. Damit wurden in NRW als erstem Bundesland die Grundlagen für die Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht geschaffen. Die Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte einigten sich wiederum miteinander auf konkrete Handreichungen bei der Überprüfung der Eignung von Fortbildungen und der Erfüllung der Fortbildungspflicht der einzelnen Hebammen. Der Landesverband der Hebammen NRW e. V. wurde bei diesen Prozessen angehört und hatte dadurch Gelegenheit, Anregungen für die Berufsordnung und die Empfehlungen zu geben.

Eine Überarbeitung der Empfehlungen wurde nun nötig, weil sich gesetzliche und rechtliche Grundlagen geändert haben. Auch die Akademisierung des Hebammenberufs und der wachsende wissenschaftliche Anspruch durch die mittlerweile etablierte Hebammenwissenschaft macht eine Anpassung der Empfehlungen nötig.

Um die Verbindlichkeit und Aussagekraft der nun vorliegenden Empfehlungen zu verbessern, führte der Landesverband der Hebammen NRW e. V. vorab Gespräche mit den Mitgliedern, den Fortbildungsanbietern, den Gesundheitsämtern, dem Landesverband der Ärzt*innen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie dem nordrhein-westfälischen Gesundheitsministerium. Die Ergebnisse dieser Gespräche fließen in die Empfehlungen ein.



Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet §7 HebBO NRW, der die Fortbildungspflicht für alle Hebammen regelt, sowie der Vergütungsvertrag der Krankenkassen mit den freiberuflich tätigen Hebammen, sofern die Hebamme diesem Vertrag beitrifft. Dessen Grundlage sind die Berufsordnungen der Länder.

Über die Berufsordnung hinaus existieren keine Bestimmungen bzw. Anlagen, die eine Umsetzung der Fortbildungspflicht regeln.

Da die Kreise und kreisfreien Städte gemäß der HebBO NRW sowie dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) die Aufsicht über die Hebammen führen, obliegt es jedem einzelnen Gesundheitsamt, die Umsetzung in seinem Kreis zu regeln. Um das Verfahren zu vereinheitlichen, hat das Ministerium 2005 dazu ein Gutachten herausgegeben. Obwohl in der HebBO NRW von 2017 in einigen Punkten von diesem Gutachten abgewichen wird, dient es bis heute der inhaltlichen Orientierung.

Die Gesundheitsämter haben sich auf verschiedene Aspekte des Umsetzungsverfahrens geeinigt, sind aber gesetzlich nicht dazu verpflichtet, sich an die Einigung zu halten. In der Praxis kommt es also zu unterschiedlichen Verfahren und unterschiedlichen Entscheidungen.

Hebammenberufsordnung

Im Folgenden werden die für die Fortbildungspflicht relevanten Passagen der HebBO NRW von 2017 dargestellt:

§1 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für Hebammen und Entbindungspfleger, die in Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben. Sie gilt auch für Hebammen und Entbindungspfleger, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und die als Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung der Berufsqualifikationen (Abl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Delegierten-Beschluss (EU) 2016/790 (Abl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, vorübergehend in Nordrhein-Westfalen tätig sind.

§6 Dokumentation und Qualitätssicherung

- (5) Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, an qualitätssichernden Maßnahmen insbesondere nach den Kriterien der jeweils geltenden Versorgungsverträge teilzunehmen.

§7 Fortbildungspflicht

- (1) Hebammen und Entbindungspfleger haben sich beruflich fortzubilden. Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren müssen der zuständigen Behörde mindestens 60 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden. Hiervon sind 20 Stunden auf dem Gebiet des Notfallmanagements abzuleisten.
- (2) Geeignete Maßnahmen zur Fortbildung sind Fortbildungsveranstaltungen von Hebammenverbänden und staatlich anerkannten Einrichtungen mit Gesamtverantwortung für die Hebammen- und Entbindungspflegerausbildung. Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen können deren Eignung gegen Gebühr vorab von der unteren Gesundheitsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung oder die erste von mehreren gleichartigen Veranstaltungen stattfindet, prüfen lassen.
- (3) Die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 ruht auf Antrag bei
 1. Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist,
 2. Elternzeit,
 3. Arbeitsunfähigkeit oder
 4. ruhender Berufstätigkeit

soweit diese mindestens drei Monate andauern. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde auf Antrag zeitlich begrenzte Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit eine besondere Härte vorliegt.

§ 9 Aufsicht

Hebammen und Entbindungspfleger unterliegen der Aufsicht des Kreises oder der kreisfreien Stadt als untere Gesundheitsbehörde, in dessen oder deren örtlichen Zuständigkeit die Hebamme oder der Entbindungspfleger ihren oder seinen Wohnsitz hat. Soweit der Wohnsitz der Hebamme oder des Entbindungspflegers außerhalb des Regelungsgebiets dieser Verordnung liegt, ist die Örtlichkeit der überwiegenden beruflichen Tätigkeit maßgeblich.

Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134 SGB V

§ 7 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

1. Die Hebamme ist gemäß der jeweiligen Berufsordnung der Hebammen verpflichtet, an Qualitätssicherungsmaßnahmen und an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
2. Die Landesverbände der Krankenkassen bzw. die Verbände der Ersatzkassen sind berechtigt, im Rahmen der Qualitätssicherung die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten zu überprüfen.

§ 2 Ziele und Umfang der Hebammenhilfe

- (2) Die Qualität und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen haben den gesetzlichen Anforderungen und dem aktuellen Stand der Hebammenwissenschaft zu entsprechen.

Evaluation der Umsetzung der Fortbildungspflicht für Hebammen NRW und konzeptionelle Empfehlungen

Eine vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beauftragte Expertinnengruppe (M. Groß, F. Barre, G. Stenz) evaluierte die Hebammenfortbildungen in NRW im Zeitraum 2002 – 2005. Auf dieser Grundlage erstellte sie Empfehlungen für die Fortbildungen in den nächsten Überprüfungszeiträumen.

Das Ministerium veröffentlichte Evaluation und Empfehlungen als Basis für die Umsetzung der Fortbildungspflicht.

Eine erneute Evaluation der Umsetzung der Fortbildungspflicht für Hebammen war geplant und steht derzeit noch aus. Die mit dieser Broschüre nun vorliegenden Empfehlungen beziehen die Arbeit von Groß u. a. mit ein, gehen aber – aufgrund der Erfahrungen mit der Umsetzung der Fortbildungspflicht – noch darüber hinaus und versuchen, bestehende Unklarheiten und Unschärfen zu beseitigen.

Mit einer erneuten Evaluation ist auch in naher Zukunft nicht zu rechnen. Die Anforderungen an den Beruf haben sich in den vergangenen Jahren aber stark verändert. Das Gutachten von 2005 kann daher nur noch einen groben Rahmen liefern. Um den aktuellen politischen Willen ableiten zu können und die inhaltliche Ausgestaltung der Fortbildungspflicht sinnvoll zu ergänzen, wurden unterschiedliche Quellen herangezogen. So fließen verschiedene ministeriale Erlasse und Stellungnahmen ein, die sich auf die Auslegung der Fortbildungspflicht beziehen. Der Abschlussbericht „Runder Tisch Geburtshilfe“ befasst sich ebenfalls mit dem Fortbildungsbereich. Außerdem ist die Akademisierung und die Hebammenwissenschaft von zunehmender (berufspolitischer) Bedeutung.

Wen betrifft die Fortbildungspflicht?

Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ hängt u. a. von der Erfüllung der Fortbildungspflicht ab.

§ 7 der HebBO NRW verpflichtet alle Hebammen dazu, sich durch Fortbildungen in allen berufsrelevanten Feldern auf dem neuesten Stand und in Übung zu halten. Dabei ist es unerheblich, ob die Hebamme in allen Bereichen tätig ist. Die Fortbildungspflicht betrifft also auch Hebammen, die z.B. als Familienhebamme, Lehrhebamme, in der Forschung oder in anderen Bereichen tätig sind.

Was passiert, wenn der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen wird?

Die Berufsordnung regelt keine Konsequenzen bei Verstößen. Grundsätzlich ist aber – insbesondere bei wiederholter Missachtung der Fortbildungspflicht und Verstößen gegen die Berufsordnung – zu prüfen, ob der betroffenen Hebamme die Zulassung zu entziehen ist. Das ergibt sich aus **§ 2** Abs. 1 Ziffer 2 Hebammengesetz (HebG): „... eine (Berufs-)Erlaubnis ist (...) zu erteilen, wenn der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt (...)“. In dem Zusammenhang sei auch auf mögliche arbeits- und haftungsrechtliche Konsequenzen hingewiesen, falls die Hebamme nicht nachweisen kann, dass sie ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen ist.

Für die Prüfung der Zuverlässigkeit ist das Gesundheitsamt gemäß Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG), **§ 18** Abs. 2, zuständig: „Die untere Gesundheitsbehörde hat die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens (...) zu überwachen (...)“. Diese Prüfung nimmt das Gesundheitsamt in der Regel in eigener Zuständigkeit vor.



Überprüfungsprozedere

Jede Hebamme hat alle drei Jahre unaufgefordert dem für ihren Einsatzbereich zuständigen Gesundheitsamt den Nachweis zu erbringen, dass sie in diesem Zeitraum mindestens 60 Fortbildungsstunden absolviert hat (eine Fortbildungsstunde = 45 Minuten).

Die aktuelle HebBO (2017) weicht bei der Gewichtung der Fortbildungsstunden zum Notfallmanagement von den Empfehlungen des ministerialen Gutachtens von 2005 ab und schreibt 20 Notfallstunden als erforderlich fest.

Bei der Beurteilung sogenannter komplementärer Heilmethoden bezieht sich der Landesverband der Hebammen NRW e. V. auf ministeriale Erlasse und ordnet diese ab sofort nicht mehr der Kategorie „zur freien Wahl“, sondern der Fach/Methodenkompetenz zu. Daraus ergibt sich folgende Gewichtung:

Nähere Ausführungen zu den Kriterien ab Seite 17!

20 Stunden Notfallmanagement
30 Stunden berufsaufgaben-
 bezogene Kenntnisse
 (Fach-/Methodenkompetenz)
10 Stunden zur freien Wahl

Überprüfungsrhythmus

Seit 2002 müssen Hebammen ihre Fortbildungsnachweise unaufgefordert dem zuständigen Gesundheitsamt im Dreijahresrhythmus vorlegen.

Beendet eine Hebamme erst mitten in einem Überprüfungszeitraum ihre Ausbildung, gibt es zwei Möglichkeiten. Das zuständige Gesundheitsamt kann entscheiden, ob die Hebamme zum regulären Überprüfungszeitpunkt anteilige Fortbildungsstunden nachzuweisen hat oder ob sie in einem individuellen Dreijahresrhythmus ab Beginn ihrer Berufszulassung überprüft wird.

Wer prüft?

Die HebBO NRW 2017 regelt die Zuständigkeit mit der Anwendung des „Wohnortprinzips“ eindeutig. Zuständig ist demnach das Gesundheitsamt am Wohnort der Hebamme. Eine Ausnahme hiervon bilden die Hebammen, die innerhalb von NRW arbeiten, aber außerhalb von NRW wohnen. In diesem Falle ist das Gesundheitsamt des Kreises zuständig, in dem die Hebamme überwiegend beruflich tätig ist.

Grundlagen und Kriterien zur Beurteilung der Eignung von Fortbildungen durch den Landesverband der Hebammen NRW e. V.


Die 2005 herausgegebenen Empfehlungen des Ministeriums für Gesundheit NRW zur Umsetzung der Fortbildungspflicht basieren auf einem Gutachten, das eine vom Ministerium (damals MAGS) beauftragte Gruppe von Hebammenwissenschaftlerinnen der Medizinischen Hochschule Hannover erstellt hat. Die ebenfalls 2005 erschienenen empfehlenden Ausbildungsrichtlinien des Ministeriums bieten als Grundlage für Modellausbildungsgänge etwas genaueren Aufschluss über berufsrelevante Themen: Hierin werden die Ausbildungsinhalte detailliert dargestellt.

Ein viel beachteter Bericht zur Situation und Zukunft des Hebammenwesens in Deutschland erschien 2007 ausgehend von der Fachhochschule Osnabrück unter dem Titel „Geburtshilfe neu denken“. Er gibt Aufschluss über Wandel, An- und Herausforderungen in der Hebammenarbeit und hält Defizite in der derzeitigen Ausbildung von Hebammen fest. Auch hieraus lassen sich Fortbildungsinhalte ableiten, die Berufsrelevanz haben.

Der politische Wille ist u. a. von der EU-Richtlinie 2005/36/EG abzuleiten. Insbesondere die bevorstehende Akademisierung ist von großer Tragweite für den Hebammenberuf und beschäftigt derzeit verschiedene politische Instanzen.

Ministeriale Berichte, Erlasse und Stellungnahmen helfen bei der Interpretation der HebBO NRW. Aber es lohnt auch der Blick über die Landesgrenze. In anderen Bundesländern wird der Akademisierung und der Digitalisierung bereits ein bedeutender Stellenwert eingeräumt. Verbunden hiermit ist ein wachsender Qualitätsanspruch. So wird mit dem „Expertinnenstandard Förderung der physiologischen Geburt“ von 2013 die Bedeutung evidenzbasierter Fortbildungsinhalte unterstrichen und nachvollziehbar. Hilfreich ist außerdem die Orientierung an flankierenden Berufsständen. Zum Beispiel gibt es bereits detaillierte Empfehlungen der Ärztekammer zum E-Learning. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung werden auch Fortbildungsformen neu zu überdenken sein.

Es wird deutlich, dass der Fortbildungsbedarf sehr vielseitig ist. Die Kategorisierung hilft, die Inhalte zu strukturieren.



Hebammen sind verpflichtet sich in allen berufsrelevanten Feldern auf dem aktuellen Stand zu halten, egal in welchem Bereich sie tätig sind.

Inhaltliche Kriterien anerkennungsfähiger Fortbildungen

Die Listung der relevanten Themen ist umfangreich. Aus Sicht des Landesverbandes sollten neben 20 Notfallstunden mindestens 30 Fortbildungsstunden dem Bereich der Fach- und Methodenkompetenz zuzuordnen sein. Somit stehen 10 Fortbildungsstunden zur freien Wahl.

Im Folgenden werden berufsrelevante Fortbildungsthemen aufgelistet. Die Auflistung erfolgt umfangreich, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die Anforderungen an Hebammenarbeit und -ausbildung sich ständig weiterentwickeln und wandeln. Im Zweifel muss die Berufsrelevanz einer Fortbildung im Einzelfall überprüft werden. In den Fortbildungen sollen Ausbildungsinhalte aktualisiert, vertieft und erweitert werden.



Fachkompetenzen:

- Physiologie und Pathologie der Schwangerschaft
- Reproduktionsmedizin
- Physiologie und Pathologie der fetalen Entwicklung
- Schwangerenvorsorge
- Schwangerschaftsbeschwerden
- Screeningverfahren in der Schwangerschaft und Pränataldiagnostik
- Mutterschutzregelungen
- Geburtsvorbereitung
- Geburtsbetreuung
- Physiologie und Pathologie der Geburt
- Versorgung einer Naht
- Physiologie und Pathologie des Wochenbetts
- Physiologie und Pathologie der Neugeborenenperiode
- Förderung der Eltern-Kind-Beziehung, Bindung, Familienbildung
- Entwicklung des Neugeborenen und Säuglings im ersten Lebensjahr
- Pflege und Handling des Neugeborenen
- Hygiene in der Hebammenarbeit
- Prophylaxen in Schwangerschaft, Stillzeit und beim Neugeborenen
- Neugeborenencreening
- Physiologie und Pathologie der Rückbildung
- Wochenbett- und Rückbildungsgymnastik
- Physiologie und Pathologie des Stillens
- Stillen in besonderen Situationen und unter erschwerten Bedingungen (Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte, Mehrlinge, Frühgeborene ...)



- Still- und Ernährungsberatung im Verlauf des ersten Lebensjahrs
- Toxikologie in Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit
- Betreuung von Risikoschwangerschaften und Risikogeburten
- Betreuung bei und nach Geburt eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes
- Adoptionsrecht
- Betreuung bei und nach Totgeburt und nach Kindesverlust
- Eltern- und Partnerschaft im Zusammenhang mit Familienbildung
- Physiologie und Pathologie der psychischen Anpassungs- und Bewältigungsprozesse bei der Mutter rund um Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft
- Betreuung kranker Frauen
- strukturelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung für Eltern und Familien rund um Schwangerschaft und Geburt
- Betreuung von psychosozial belasteter Klientel
- Erkennen und Abwenden von Kindeswohlgefährdung (inkl. Schlafumgebung und SIDS-Prävention)
- Familienplanung und Empfängnisregelung

Methodenkompetenzen:

- Unternehmensführung
- Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (Theorie und Praxis)
- Kommunikation, Gesprächsführung, Beratung und Anleitung
- Konfliktmanagement, Deeskalationstraining
- Dokumentation
- evidenzbasiertes Arbeiten
- wissenschaftliches Arbeiten
- Ethik, wertorientiertes Handeln
- Kursleitung, Grundlagen der Erwachsenenbildung, Moderation, Präsentation
- Berufspädagogik und Didaktik zur Praxisanleitung
- Moderation von Qualitätszirkeln
- kultursensible Hebammenbetreuung
- Qualitäts- und Zeitmanagement
- Casemanagement und interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung
- Entwicklung und Stabilisierung von Teamstrukturen und -kommunikation
- Ökonomie in der Berufsausübung
- komplementäre Heilmethoden
- Gesetze, Richtlinien, verbindliche Regelungen und Rahmenbedingungen in der Berufsausübung
- Fachenglisch bzw. sonstige Fremdsprachen in Bezug auf die Berufsausübung
- Anwendung von Computerprogrammen bei der Berufsausübung



Notfallmanagement:

Die HebBO NRW 2017 schreibt vor, dass in drei Jahren 20 Fortbildungsstunden aus dem Bereich „Notfallmanagement“ abzuleisten sind. Vorbeugung und Handhabung akut vital bedrohlicher Situationen für Mutter und Kind:

- Plazentainsuffizienz
- vorzeitige Plazentaablösung
- Blutungen in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
- Frühgeburten
- Gerinnungsstörungen, Thrombosen und Embolien
- Präeklampsie und HELLP-Syndrom
- intrapartale kindliche Notfallsituationen
- Atemnotsyndrom des Neugeborenen
- Beckenendlagengeburten
- Schulterdystokie
- manuelle Plazentalösung
- Reanimationsmaßnahmen bei Mutter und Kind
- postpartale Depression/Psychose der Schwangeren und Mutter
- vital bedrohliche Infektionen bei Mutter und Kind
- vital bedrohliche Geburtsverletzungen
- metabolische Krisen beim Neugeborenen post partum
- Hyperbilirubinämie
- Mastitis und Brustdrüsenabszess
- Krisenmanagement bei Kindeswohlgefährdung

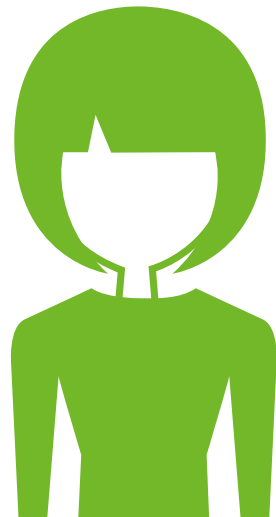
Vom Notfallmanagement zu unterscheiden ist fachspezifisches Grundlagenwissen!



Zur freien Wahl (zusätzlich zu den bereits genannten):

- Berufspolitik
- Gesundheitspolitik
- gesellschaftliche, historische und wissenschaftstheoretische Verortung und Fundierung der Hebammenarbeit
- systematische Eigenreflexion (Persönlichkeitsentwicklung)
- Selbstfürsorge, Burnout-Prophylaxe

Um möglichst alle Felder der Hebammenarbeit mit Fortbildungen abzudecken, wird empfohlen, dass in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett jeweils mindestens 12 Stunden nachzuweisen sind.



Eignung von Fortbildungen zu sogenannten komplementären Heilmethoden

Hebammen sind in Nordrhein-Westfalen berechtigt, bei regelrechten Vorgängen der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts Hilfe zu leisten und heilkundlich tätig zu werden. In den Bereich der Heilkundeausübung fallen sowohl medizinische als auch sogenannte komplementärmedizinische Methoden. In der Wahl der Mittel ist die Hebamme grundsätzlich frei. Dies wird in einem ministerialen Runderlass vom Januar 2017 im Zusammenhang mit der Anwendung von Hypnose und Craniosacral-Therapie bekräftigt. Dabei wird die Behandlungsform der Craniosacral-Therapie der Osteopathie zugeordnet. Osteopathie und Hypnose werden exemplarisch als sogenannte komplementäre Heilmethoden benannt und dem Bereich der Heilkundeausübung zugeordnet.

Zwingende Voraussetzung für die Durchführung jeder Maßnahme ist es, dass die angewendete heilkundliche Methode sicher beherrscht wird.

Fortbildungen zu den sogenannten komplementären Heilmethoden werden vom Landesverband der Hebammen NRW e. V. der Kategorie Fach- und Methodenkompetenz zugeordnet. Sie sind im Rahmen der Fortbildungspflicht anerkennungswürdig, wenn die Fortbildungsinhalte berufsrelevant sind, sich also auf die Hebammentätigkeit in Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit beziehen und die/der Referent*in Erfahrung auf den für Hebammen relevanten Anwendungsgebieten der heilkundlichen Methode hat. Der Landesverband der Hebammen NRW e. V. empfiehlt, dass alle Fortbildungen, also auch solche für sogenannte komplementärmedizinische Heilverfahren, evidenzbasiert konzipiert sind.

Welche Fortbildungsformen sind geeignet?

Geeignete Fortbildungsformen sind:

- Kongresse und Tagungen,
- Vorträge,
- Seminare,
- modularisierte Fort- und Weiterbildungen/Fort- und Weiterbildungsreihen (bei einer Fort-Weiterbildung zu nur einem fachlichen oder methodischen Schwerpunkt können 10 Fortbildungsstunden pro Jahr anerkannt werden, Beispiel: Laktationsberatung, systemische Beratung, Geburtsvorbereitung ...; falls die Inhalte nachgewiesenermaßen vielfältig sind, kann auch mehr anerkannt werden, Beispiel: Familienhebammenfortbildung, Praxisanleiter*in
- Workshops,
- Qualitätszirkel und Fallbesprechungen/-beratungen (mit geschulter Moderation, maximal 3 Fortbildungsstunden pro Einheit),
- Literaturstudium mit dem Nachweis einer erfolgten Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, eine entsprechende schriftliche Ausarbeitung zum bearbeiteten Thema ist vorzulegen (Empfehlung: eine Fortbildungsstunde pro bearbeitetes Thema),
- E-Learning (Workload ist in der Bescheinigung festzustellen, i. d. R. eine Fortbildungsstunde pro Modul),
- Hospitationen (mit schriftlicher Darstellung des Ziels der Hospitation, erwartetem Lernerfolg und Planung, das erworbene Wissen umzusetzen; schriftliche Bescheinigung der besuchten Einrichtung)
- Studiengänge des Gesundheitswesens (additive Studiengänge wie z. B. Bachelor oder Master of Midwifery, Pflegepädagogik, Public Health).



Der politische Wille hierzu ist aus dem Abschlussbericht „Runder Tisch Geburtshilfe NRW“ ableitbar. Angelehnt an die Fortbildungspflicht der Heilmittelberufe empfiehlt der Landesverband der Hebammen NRW e.V. additive Studiengänge mit max. 15 Fortbildungsstunden pro Studienjahr anzuerkennen. Je nach Modul können diese den verschiedenen Kategorien inkl. Risiko/Notfallmanagement angerechnet werden.

Evidenzbasierung der Fortbildungen

Die Inhalte von Fortbildungen sollten unter Zugrundelegung bester externer Evidenzen (wissenschaftliche Studien und Reviews), Leitlinien wissenschaftlicher Fachgesellschaften sowie vorhandener Expertise erfolgen. Bei der Überprüfung ist zu berücksichtigen, dass derzeit für einen Großteil der üblichen Vorgehensweisen im Rahmen der Hebammenbetreuung keine eindeutigen wissenschaftlichen Belege und Leitlinien vorliegen. Aus den Fortbildungsbeschreibungen muss deutlich hervor gehen, auf welcher Grundlage die Inhalte konzipiert wurden. Hierzu sind Literaturlisten, Quellenangaben und Inhaltsbeschreibungen vorzulegen.

Lernzielformulierung und Lernerfolgskontrollen

Die Fortbildungen sollten an klaren, berufsrelevanten Zielen orientiert sein. Diese Lernziele sind im Fortbildungskonzept zu formulieren. Aus der Fortbildungsbeschreibung soll hervorgehen, wie das Erreichen der Lernziele überprüft wird.



Mögliche Methoden der Lernerfolgskontrolle sind:

- mündliche oder schriftliche Prüfungen
- Kolloquien
- mündliches oder schriftliches Feedback im Sinne einer Lernerfolgsevaluation.

Qualifikation der Referent*innen

Die Referent*innen müssen für das von ihnen vermittelte Fortbildungsthema qualifiziert sein. Qualifikationen werden erworben durch für das referierte Themengebiet relevante anerkannte Aus- und Weiterbildung, Studium oder besondere Expertise (z.B. als Vertreter*innen von Selbsthilfegruppen). Die Referent*innen sollten über mehrjährige (mind. 2 Jahre) Berufserfahrung verfügen und vorzugsweise aktuell auf dem referierten Gebiet tätig sein. Konzept und Handout der Fortbildung müssen angefertigt und bereitgestellt werden. Die Referent*innen sollten in der Lage sein, bei der Darstellung der Fortbildungsinhalte angemessene und zeitgemäße Medien einzusetzen. Die/der Referent*in versichert ihre Neutralität und die Unabhängigkeit gegenüber wirtschaftlichen Interessen Dritter.



Anerkennung der Eignung und Bescheinigung einer Fortbildung

Verfahren zur Anerkennung der Eignung von Fortbildungen

Um den Hebammen die Einschätzung der Eignung einer Fortbildung zu erleichtern und das dreijährliche Überprüfungsverfahren zu vereinfachen, empfiehlt es sich, bereits vor der Veranstaltung die Eignung sicherzustellen. Da Fortbildungen von Hebammenlehranstalten und Hebammenberufsverbänden laut Berufsordnung empfehlenswerte Veranstaltungen sind, stellen diese Institutionen selbst sicher, dass ihre Fortbildungen gemäß der Hebammenberufsordnung geeignet sind. Sie müssen somit nicht mehr durch ein Gesundheitsamt überprüft werden. Alle anderen Fortbildungen können durch das Gesundheitsamt geprüft werden, in dessen Kreis die Erstveranstaltung stattfindet. Der Landesverband der Hebammen NRW e.V. empfiehlt, dass die weiteren Veranstaltungen derselben Fortbildung nicht erneut geprüft werden müssen. Bei begründeten Zweifeln ist jedoch immer eine erneute Prüfung durch das Gesundheitsamt möglich.

Es wird empfohlen, das Antragsverfahren gemäß Anlage 1 vorzunehmen. Das jeweilige Gesundheitsamt erhebt für das Prüfungsverfahren eine Bearbeitungsgebühr und stellt einen entsprechenden Bescheid über die Eignung aus. Als Gültigkeitsdauer der Anerkennung hat sich ein Zeitraum von drei Jahren bewährt, vorausgesetzt, das Konzept der Fortbildung wird nicht verändert. Um unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden und somit zeitliche und finanzielle Ressourcen zu sparen, sollten das Anerkennungsdatum und die anerkennende Stelle auf der Teilnahmebescheinigung angegeben werden.

Falls die Eignung einer Fortbildung nicht bereits vor der Veranstaltung geprüft wurde, muss das Gesundheitsamt dies spätestens im Zuge der dreijährlichen Überprüfung tun und braucht hierzu nähere Angaben gemäß den oben beschriebenen Kriterien. In einem solchen Fall empfiehlt es sich für die Hebamme,

neben Teilnahmebescheinigungen beispielsweise auch Tagungsunterlagen, Curricula oder Programmheft vorzulegen.

Eine weitere Möglichkeit ist, die Eignung mit dem Gesundheitsamt vor der Anmeldung mit den vorhandenen Unterlagen zu klären, um sicherzustellen, dass die geplante Fortbildung später auch tatsächlich zur Erfüllung der Fortbildungspflicht anerkannt werden wird.

Fortbildungen außerhalb von NRW

Veranstaltungen außerhalb von NRW können in NRW nicht systematisch vor ihrer Durchführung auf Eignung überprüft werden. Deshalb ist es auch hier ratsam, die Eignung durch das für die Hebamme in NRW zuständige Gesundheitsamt überprüfen zu lassen, indem Programm, Tagungsunterlagen, Curriculum o.ä. vorgelegt werden. Auch für Veranstaltungen außerhalb von NRW gilt natürlich, dass Fortbildungen von Hebammenberufsverbänden und -ausbildungsstätten insbesondere geeignet sind.

Ausschreibung eines Angebots

Es empfiehlt sich, bereits in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass und mit wie viel Stunden die Fortbildung als geeignet anerkannt wurde. Zum Beispiel „Diese Veranstaltung wurde mit 3 Fortbildungsstunden als geeignet im Sinne von § 7 HebBO anerkannt.“. Weiterhin sollte aus der Ausschreibung hervorgehen, welche (berufsrelevanten) Inhalte an welche Zielgruppe(-n) vermittelt werden.

Fortbildungsbescheinigungen

Auf der Fortbildungsbescheinigung sollte vermerkt sein, wann und von wem die Veranstaltung als geeignet anerkannt wurde. Zum Beispiel „Diese Fortbildung wurde am 11.11.2011 vom Gesundheitsamt XY mit 8 Stunden als geeignet im Sinne von § 7 HebBO anerkannt.“.

Dies erleichtert und beschleunigt das dreijährliche Überprüfungsverfahren an den Gesundheitsämtern sehr. Die Gewichtung bzw. Zuordnung der Fortbil-

dungsinhalte hinsichtlich der Kategorien Fach/Methodenkompetenz, Notfallmanagement und freie Wahl sollte erfolgen. Insbesondere die Stunden der absolvierten Stunden zum Notfallmanagement sollten genannt werden.

Folgende Bestandteile sollte eine Fortbildungsbescheinigung enthalten (siehe Anlage 2):

- eingedruckter Name und Wohnort der Teilnehmerin,
- Titel der Veranstaltung,
- Datum, Uhrzeit und Veranstaltungsort,
- stichpunktartige Inhaltsbeschreibung,
- Name und Qualifikation der Referentin/des Referenten,
- Hinweis auf die Eignung der Fortbildung gemäß § 7 HebBO mit Anerkennungsdatum, anerkennender Stelle und Anzahl der anerkannten Fortbildungsstunden, möglichst unter Angabe der Fortbildungskategorie (Fach-/Methodenkompetenz, Notfallmanagement, freie Wahl).

Teilnahmelisten

Die Teilnehmer*innen sollten sich bei einer Fortbildung mindestens mit Namen, Anschrift und Unterschrift in eine Liste eintragen. Falls eine Teilnahmebescheinigung verloren geht, kann anhand der Liste die Teilnahme überprüft werden. Diese Liste sollte durch den/die Veranstalter*in gut drei Jahre aufbewahrt werden, damit auch zu individuellen Überprüfungszeitpunkten Einsicht genommen werden kann.



Fortbildungsangebote

Fortbildungen werden von verschiedenen Veranstalter*innen angeboten. Fortbildungen von Landes- und Kreisverbänden sowie Ausbildungsstätten für Hebammen sind gemäß HebBO besonders geeignete Fortbildungen. Die Eignung von Veranstaltungen anderer Anbieter*innen wird durch das jeweilige Gesundheitsamt geprüft. Andere Anbieter*innen können Fortbildungsakademien und Fortbildungszentren sein, Hebammenpraxen, Hebammenzentralen und -netzwerke, Geburtshäuser, Kliniken und Einzelanbieter*innen.

Landesverband der Hebammen NRW

Der Landesverband der Hebammen unterstützt seine angeschlossenen Kreisverbände und Mitglieder bei der Umsetzung der Fortbildungspflicht. Der Landesverband selbst veranstaltet in der Regel größere Fortbildungen im Sinne von Fachtagen, Tagungen und Kongressen und hat Qualitätszirkelmoderator*innen geschult. Die Fortbildungsbeauftragte des Landesverbandes der Hebammen NRW berät seine Mitglieder, Gesundheitsämter und Anbieter*innen in NRW bei Erfüllung und Umsetzung der Fortbildungspflicht.

Homepage

Auf seiner Homepage bietet der Landesverband eine Fortbildungsrubrik mit vielfältigen Informationen, häufig gestellten Fragen und deren Antworten rund um das Thema Fortbildungspflicht. Der Verband pflegt dort zudem einen Fortbildungskalender mit anerkannten Fortbildungen, die in NRW stattfinden. In den Fortbildungskalender können Anbieter*innen selbstständig nach einer Registrierung ihre Fortbildungsangebote einpflegen. Nach der Überprüfung durch den Landesverband werden die Daten dann im Kalender frei geschaltet.

Vergünstigung für Verbandsmitglieder

Die Veranstaltungen des Landesverbandes und seiner Kreisverbände sind für Verbandsmitglieder kostengünstiger als für Nicht-Mitglieder.

Kreisverbände

Die Kreisverbände organisieren Fortbildungen vor Ort in ihrem Kreis. Die Prüfung der Eignung der Fortbildung erfolgt hier durch die Fortbildungsbeauftragte des Landesverbandes.

Veröffentlichung der Fortbildungsangebote des Landesverbandes der Hebammen NRW

Fortbildungen des Landesverbandes und der Kreisverbände werden über die Homepage hebammen-nrw.de angekündigt sowie in der Verbandszeitschrift „Hebammenforum“ veröffentlicht. Die Einladung zur zweijährlich stattfindenden Landestagung erfolgt zusätzlich per Post an die Verbandsmitglieder in NRW.

Deutscher Hebammenverband und E-Learning-Plattform

Auch der Deutsche Hebammenverband (DHV) bietet überregional Fortbildungen, Tagungen und Kongresse an. Darüber hinaus unterhält er für seine Mitglieder eine E-Learning-Plattform unter www.hebammenverband-olga.de. Die Veranstaltungen des DHV werden über seine Homepage hebammenverband.de, die Verbandszeitschrift „Hebammenforum“ und Flyer angekündigt.

Gesundheitsämter

Die unteren Gesundheitsbehörden sind verpflichtet, das Hebammenwesen nicht nur zu überwachen, sondern auch zu fördern! Dies kann beispielsweise durch die Unterstützung der Bildung regionaler Netzwerke oder durch Anbieten von Fortbildungen geschehen. Mancherorts gibt es in NRW bereits Kooperationen von Gesundheitsämtern mit Kreisverbänden, Kliniken und Hebammenzentralen/-netzwerken, so dass gemeinsam für Hebammen geeignete und günstige Fortbildungsangebote innerhalb der Kommune sichergestellt werden können.

Seminarbeschreibung für geeignete Fortbildungen im Rahmen der HebBO NRW

Bitte die Auflistung der erforderlichen Informationen und Nachweise beachten und, wenn nicht ausreichend Platz in diesem Formular zur Verfügung steht, eine oder mehrere Seite/n als Anlage beifügen.

Thema der Fortbildung:			
Ziele:			
Inhalte:			
Aktualität:			
Evidenzbasierung (nach Möglichkeit):			
Zielgruppe:			
Max. Teilnehmerzahl:			
Teilnahmebeitrag:			
Name des Referenten:			
Qualifikation (bitte Qualifikationsnachweis/e beifügen):			
Veranstalter (verantwortlich):			
Ansprechpartner, Anschrift:			
Telefon, E-Mail:			
Veranstaltungsort:			
Datum, Uhrzeit (von/bis):			
Fortbildungsstundenzahl (1 Std. – 45 Min.):			
Lehr-/Lernmethoden:	<input type="checkbox"/> Vortrag und Diskussion	<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Workshop
	<input type="checkbox"/> Praktische Übung	<input type="checkbox"/> _____	
Quellen/ Literatur:			
Skript/Handout:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Lernerfolgskontrolle:			

Teilnahmebescheinigung

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Straße, Wohnort

.....
hat am bzw. vom bis an/am

.....
didaktische Form der Fortbildung der/des Name der/des Anbieter/s der Fortbildung

..... Stunden Fortbildung gem. § 7 Hebammenberufsordnung zum Thema:

.....
mit den Schwerpunkten

teilgenommen.

.....
Fortbildungsort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel des Veranstalters

Zusatz nur für private Anbieter und Krankenhäuser

(nicht für Hebammen-Lehranstalten und Hebammenverbände):

Diese Veranstaltung wurde vom Gesundheitsamt

mit Bescheid vom

als Fortbildungsveranstaltung im Sinne von **§ 7 HebBO** anerkannt.

Quellen

Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger NRW (HebBO NRW), zuletzt geändert am 15.12.2009

Gesetz über den Beruf der Hebammen und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz, HebG), zuletzt geändert am 24.07.2010

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG), zuletzt geändert am 01.03.2005
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW, 2005, Fortbildungspflicht für Hebammen, Evaluation der Umsetzung in NRW und konzeptionelle Empfehlungen; Autorinnen: Barre, F., Groß, M., Stenz, G. (Medizinische Hochschule Hannover)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW, 2005, Empfehlende Ausbildungsrichtlinie für die staatlich anerkannten Hebammenschulen in NRW; Autorinnen: Dörpinghaus, S., Schröter, B., Weidner, F. (Deutsches Institut für angewandte Pflegeforschung e.V. Köln)

Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134 SGB V, zuletzt geändert am 01.07.2010 zu Sayn-Wittgenstein, F. (Hrsg.), 2007, Geburtshilfe neu denken, Bericht zur Situation und Zukunft des Hebammenwesens in Deutschland, Verlag Hans Huber, Bern

Protokoll des Ministeriums: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW, 20.12.2005, Az III 7 – 0411.3, Protokoll der Besprechung am 25.11.2005 zur Umsetzung des Landeshebammengesetzes (LHebG NRW) und der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO NRW); Fortbildung (§7 HebBO NRW)

Erlasse des Ministeriums: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW, 07.03.2006, Az III 7 – 0411.3, Erlass aufgrund der Besprechung am 25.11.2005 zur Umsetzung des Landeshebammengesetzes (LHebG NRW) und der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO NRW); Fortbildung (§7 HebBO NRW) sowie des Protokolls vom 20.12.2005

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW, 12.02.2007, Az III 1 – 0411.3, Erlass zur Umsetzung des Landeshebammengesetzes (LHebG NRW) und der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO NRW); Fortbildung (§7 HebBO NRW)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW, 14.4.2009, Az IV B 1 – 0411.3, Erlass zur Fortbildungspflicht von Hebammen nach §7 HebBO NRW, Unterbrechung der Berufstätigkeit

Rundschreiben des Ministeriums: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW, 27.04.2010, Az IV B 1 – 0411.22, Berufsausübung von Hebammen und Entbindungspflegern, Anwendung von Akupunktur und komplementären Heilmethoden

Handreichung: Gesundheitsamt Kreis Heinsberg, Gesundheitsamt Köln, Landesverband der Hebammen NRW e.V., 04.05.2006, Handreichung für die Anerkennung und Überprüfung von Hebammenfortbildungen gemäß §7 HebBO

Impressum

Autorinnen

Susanne Teuerle

1. Auflage ©2012

Heidi Bernard

Fortbildungsbeauftragte im Landesverband
der Hebammen NRW

Überarbeitete und erweiterte 2. Auflage ©2019

Landesverband der Hebammen NRW e. V.

Berrenrather Str. 177

50937 Köln

hebammen-nrw.de

Layout

Nora Urru

Grafikdesign

nora-urru.de

Druck

WIRmachenDRUCK GmbH

Mühlbachstr. 7

71522 Backnang

Anmerkung

Bei dieser Broschüre handelt es sich um Empfehlungen des Landesverbandes der Hebammen NRW. Die vorab geführten Gespräche mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Vorsitzenden des Landesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes NRW fließen in diese Empfehlungen mit ein. Entscheidungsbefugnis in der Umsetzung der Fortbildungspflicht hat die jeweils zuständige untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt)



LANDESVERBAND DER **HEBAMMEN**
Nordrhein-Westfalen e.V.

**Landesverband der Hebammen
Nordrhein-Westfalen e. V.**

Berrenrather Str. 177
50937 Köln

Telefon: 0221 94 65 73 08

Fax: 0221 94 65 73 06

fortbildungsbeauftragte@hebammen-nrw.de
hebammen-nrw.de